

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 407/60
Beschuß des BAG vom 2. Januar 1961

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 407/60

3 Sa 290/60 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. Januar 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, V. Kammer,
vom 19. September 1960 - 3 Sa 290/60 - wird als
unzulässig auf Kosten der Beklagten verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist, da der auf 2.100,-- DM
festgesetzte Streitwert unterhalb der Revisionsgrenze liegt
und da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zuge-
lassen hat, nur dann statthaft, wenn die angefochtene Ent-
scheidung von den in der Revisionsbegründung angeführten
Urteilen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG
abweicht. Eine solche Abweichung liegt jedoch nicht vor.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit sich die Beklagte für die Statthaftigkeit der Revision auf eine Abweichung gegenüber dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 27. Mai 1953 - 1 Sa 163/53 - beruft, übersieht sie, daß die Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 nur statthaft ist, wenn das angefochtene Urteil von dem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Es genügt nicht, daß das angefochtene Urteil von dem Urteil des gleichen Landesarbeitsgerichts, wenn auch vielleicht von dem einer anderen Kammer, abweicht (BAG 1, 6).

Auch auf die weiter von der Revision behauptete Abweichung vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1956 - 3 AZR 91/56 (BAG 3, 193 = AP Nr. 13 zu § 626 BGB und AP Nr. 2 zu § 554 a ZPO) kommt es nicht an. Denn die Ausführungen im angefochtenen Urteil darüber, daß der Arbeitgeber, der seine Kündigung auf eine vom Arbeitnehmer begangene üble Nachrede stützen will, darlegen und im Streitfalle auch beweisen muß, daß der Arbeitnehmer unwahre Behauptungen aufgestellt hat, gehören nicht zu den jenes Urteil tragenden Erwägungen. Das angefochtene Urteil bezeichnet selbst diese seine Ausführungen als nicht tragend, wenn es im Abschnitt II der Entscheidungsgründe ausführt, es könne mit der Beklagten davon ausgegangen werden, daß der Kläger sich einer Beleidigung (im Sinne der §§ 186, 187 StGB) schuldig gemacht habe. Für die Frage der Statthaftigkeit einer Divergenzrevision kommt es nun nicht darauf an, ob und welche Rechtsausführungen bei Gelegenheit der Entscheidungen in ihnen gemacht sind. Es kommt vielmehr darauf an, daß der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen und bei der angezogenen Entscheidung der gleiche ist, jedoch in den verschiedenen Entscheidungen eine verschiedene rechtliche Beurteilung gefunden hat (BAG 1, 18). Hilfserwägungen, auf denen die Entscheidung nicht beruht, machen eine Revision als Divergenzrevision nicht zulässig (BAG AP Nr. 35 und Nr. 53 zu § 72 ArbGG). Das gleiche gilt sogar dann, wenn das Berufungsurteil alternativ auf zwei verschiedene Begründungen gestützt ist und eine Abweichung nur zu einem der tragenden Erwägungen

vorli



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw für iOS

auch die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers in einem solchen Falle überhaupt keine Ausführungen.

Zu Unrecht beruft sich die Revision sodann auf eine Abweichung vom "Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Juli 1958 - 1 AZR 366/55 -". Am 1. Juli 1958 hat das Bundesarbeitsgericht unter diesem Aktenzeichen kein Urteil verkündet. Vielmehr ist unter dem 11. Juli 1958 ein Urteil unter dem genannten Aktenzeichen vom Ersten Senat erlassen worden (BAG 6, 109). Es ist also zum mindesten schon fraglich, ob die Voraussetzungen für die ausreichende Divergenzbehauptung vorliegen (BAG 1, 10). Aber selbst wenn man dies einmal unterstellen wollte, würde eine Divergenz nicht vorliegen. Die Revision meint, eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liege darin, daß das angefochtene Urteil eine Verwirkung (von Kündigungsgründen) angenommen habe, während das angezogene Urteil es dem Kläger in jenem Prozeß versagt habe, sich darauf zu berufen, daß sein Arbeitgeber das Recht zur fristlosen Kündigung verwirkt habe, weil ihm - dem Kläger - bekannt gewesen sei, daß sein Arbeitgeber sich von ihm so schnell wie möglich trennen wollte. Die angefochtene Entscheidung hat aber gar nicht ausgesprochen, der Arbeitgeber verwirke das Recht zur fristlosen Kündigung (wenn er mit der Kündigungserklärung nach Kenntnisaufnahme von den Kündigungsgründen länger als zwei Wochen wartet) auch dann, wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber sich von ihm so schnell wie möglich trennen möchte. Einen solchen - möglicherweise für eine Divergenzrevision ausreichenden - Rechtssatz hat das Berufungsgericht nicht aufgestellt. Hierzu hatte es auch keine Veranlassung, denn im vorliegenden Fall war der Kläger im Zusammenhang mit einer früheren außerordentlichen Kündigung vom Dienst suspendiert worden, und zwar grundlos, wie rechtskräftig feststeht. In dem Falle dagegen, der dem angezogenen Urteil zugrunde lag und der bei der Annahme der Verwirkung gewertet wurde, war gerade die Suspendierung vom Dienst mit derselben Begründung erfolgt, die auch die außerordentliche Kündigung stützte. Der Sachverhalt, der der angezogenen Entscheidung zugrunde lag, war somit ein ganz anderer.



Schließlich beruft sich die Revision noch zu Unrecht auf eine Abweichung vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1955 (BAG 2, 245 = AP Nr. 1 zu § 67 HGB). In der angezogenen Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend hervorhebt, den Rechtssatz auf, daß nachträglich (nach der Kündigung) entstandene Kündigungsgründe insofern von Bedeutung sein können, als sie das frühere Verhalten des Gekündigten in einem anderen Licht erscheinen lassen. Indes stellt das angefochtene Urteil diesen Rechtssatz nicht in Abrede. Es befaßt sich vielmehr in seinen Entscheidungsgründen mit irgendwelchen nach der Kündigungserklärung vom 13. Oktober 1959 entstandenen Tatsachen überhaupt nicht. Die Revisionsbegründung selbst hebt hervor, das Landesarbeitsgericht habe die Tatsache, daß gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Verleumdung eingeleitet worden sei, überhaupt nicht berücksichtigt. Damit wird deutlich, daß die Beklagte insoweit die Frage der Statthaftigkeit einer Divergenzrevision verwechselt mit der Begründetheit der Revision. Wenn das Berufungsgericht – möglicherweise unter Verstoß gegen § 286 ZPO – die Einleitung eines Strafverfahrens als eine nachträglich entstandene Tatsache nicht berücksichtigt hat, ohne gleichzeitig auszusprechen, daß es hierauf unter keinen Umständen ankomme, hat es einen von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden Rechtssatz nicht aufgestellt. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liegt dann nicht vor.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

